

Statuten des Vereins

Death-Zone-Multigaming

Verein für Video Spiele-Kultur und Soziales

Art.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Name des Vereins
- 1.2 Sitz des Vereins
- 1.3 Tätigkeiten des Vereins

Art.2 Vereinsinformationen

- 2.1 Allgemeines zum Verein
- 2.2 Zweck des Vereins

Art.3 Tätigkeiten und Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks

- 3.1 Tätigkeiten
- 3.2 Ideelle Mittel
- 3.3 Materielle Mittel

Art.4 Mitgliedschaft

- 4.1 Arten der Mitgliedschaft
- 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.4 Mitgliedsbeitrag
- 4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.5 Vereinsorgane & Aufgaben

- 5.1 Bezeichnung der Vereinsorgane
- 5.2 Allgemeines der Vereinsorgane
- 5.3 Aufgaben der Generalversammlung
- 5.4 Aufgabe des Vorstands
- 5.5 Aufgabe der Rechnungsprüfer
- 5.6 Aufgaben des Schiedsgerichts

Art.6 Vorstandsmitglieder & Aufgaben

- 6.1 Allgemeines der Vorstandsmitglieder
- 6.2 Obmann/Obfrau & Stellvertreter/in
- 6.3 Kassenwart/in & Stellvertreter/in
- 6.4 Schriftführer/in & Stellvertreter/in
- 6.5 Vereinssprecher/in & Stellvertreter/in
- 6.6 Partnerschaftsmanager/in & Stellvertreter/in
- 6.7 Social Media manager/in & Stellvertreter/in

Art.7 Vereinsunterstützer & Aufgaben

- 7.1 Allgemeines der Vereinsunterstützer
- 7.2 Teamspeak Leiter/in & Stellvertreter/in
- 7.3 Discord Leiter/in & Stellvertreter/in
- 7.4 Eventplaner/in & Stellvertreter/in
- 7.5 Grafiker/in & Stellvertreter/in
- 7.6 Videocutter/in und Stellvertreter/in
- 7.7 Journalist/in & Stellvertreter/in

Art.8 Beschlussfassungen

- 8.1 Allgemeines zur Beschlussfassung
- 8.2 Änderungen
- 8.3 Wahlen und Abwahlen
- 8.4 Rücktritt und Funktionsperiode
- 8.5 Haftung
- 8.6 Zeichenberechtigung

Art.9 Regelwerk innerhalb der Vereinsmittel

- 9.1 Vereinsmittel
- 9.2 Auftreten

Art.10 Vereinsauflösung & Inkrafttreten

- 10.1 Vereinsauflösung
- 10.2 Inkrafttreten

Art.1: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name des Vereins

1.1.1 Der Verein trägt den Namen Death-Zone-Multigaming

1.2 Sitz des Vereins

1.2.1 Er hat seinen Sitz in Österreich, 4523 Neuzeug, Kiefernweg 2

1.3 Tätigkeitsbereich des Vereins

1.3.1 Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich weltweit, wodurch eine Errichtung von Zweigvereinen möglich jedoch nicht beabsichtigt ist.

Art.2: Vereinsinformationen

2.1 Allgemeines zum Verein

2.1.1 Der Verein verfolgt keine politischen oder gewerkschaftlichen Betätigungen.

2.1.2 Der Verein ist auch nicht religiös oder kirchlich tätig.

2.1.3 Der Verein bezweckt explizit nicht die Förderung des Glücksspiels.

2.2 Zweck des Vereins

2.2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und dem Gemeinnutzen dient, bezweckt die Förderung der Kreativität und Zusammenarbeit, der (Computer) Spiele-Kultur sowie Soziales in der Online Spielewelt beizutragen.

2.2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§ 34 bis 47 – BAO).

2.2.3 Der Verein fördert durch seine Arbeiten weltweit entstehende Gemeinschaften im Bereich des eGamings welche für Zusammenhalt statt Ausgrenzung stehen.

2.2.4 Kritische Auseinandersetzung mit digitalen Spielen und dem Medium „Spiel“ im Allgemeinen stehen somit im Vordergrund.

2.2.5 Werden im Verein relevante Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen, werden diese der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellt.

Art.3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Tätigkeiten

3.1.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 3.1 - 3.3 angeführten Mittel erreicht werden

3.1.2 Schaffung eines gemeinsamen Ortes für die kollaborative Weiterentwicklung der eGaming Szene.

3.1.3 Präsentieren und Diskutieren von aktuellen Projekten und Vorhaben unter Nutzung der vereinseigenen Ausstattung.

3.1.4 Hilfestellung und Förderung zur Vermeidung von Diskriminierung und “Cyber-Bullying” im Bereich von Videospiele.

3.1.5 Hilfestellung und Schaffung eines sicheren Raumes für Spieler, Angehörige und Interessierte.

3.1.6 Förderung gesellschaftlicher Wahrnehmung von Videospiele und deren Akzeptanz.

3.1.7 Interessenvertretung und Unterstützung zur Etablierung und Wahrnehmung von (Computer) Spielen als Kunst- und Kulturgut.

3.1.8 Gesellige Zusammenkünfte.

3.2 Ideelle Mittel

3.2.1 Gezielte Suche nach weiteren Mitgliedern, welche den Verein bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen.

3.2.2 Einrichtung einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien.

3.2.3 Einrichtung von diversen Social Media Kanälen und Plattformen.

3.2.4 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

3.2.5 Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

3.3 Materielle Mittel

- 3.3.1** Der Verein erhebt von den aktiven Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Generalversammlung beschlossen wurde.
- 3.3.2** Erträge aus Veranstaltungen und Events.
- 3.3.3** Spenden werden von privaten sowie juristischen Personen angenommen, auf das Vereinskonto eingezahlt und eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.
- 3.3.4** Kooperation, Subventionen, Schenkungen und Förderungen öffentlicher und privater Körperschaften.
- 3.3.5** Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen und hat einem Drittvergleich Stand zu halten.

Art.4: Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.1** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vorstand, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
- 4.1.2** Der Vorstand sind (natürliche oder juristische) Personen, welche eine leitende oder führende Position (Art.10) innerhalb des Vereins ausüben.
- 4.1.3** Ehrenmitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.
- 4.1.4** Aktive Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen, durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks mitwirken oder einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- 4.1.5** Passive Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche sich in unserem Verein nur sporadisch aufhalten, keinen Mitgliedsbeitrag leisten und keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein ausüben.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.2.1** Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 4.2.2** Die Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich zu beantragen und ist ab dem Datum des Eintritts für die Dauer von einem Jahr bindend.
- 4.2.3** Bei Minderjährigen, muss der Erziehungsberechtigte den Antrag bestätigen und haftet für den Antragsteller.
- 4.2.4** Die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand und kann ohne Angaben verweigert werden.
- 4.2.5** Die Aufnahme als aktives Mitglied beginnt mit Einreichen des Anmeldeformulars inkl. Mitgliedsbeitrag und wird bis auf Widerruf automatisch jährlich verlängert.
- 4.2.6** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die GV.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.3.1** Über den Ausschluss, die Aufnahme oder Wiederaufnahme entscheiden die Vereinsorgane.
- 4.3.2** Die aktive Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- 4.3.3** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, den Verein schädigt, Konflikte schürt oder gegen Regelwerke verstößt.
- 4.3.4** Diebstahl, Rufmord und Sachschäden an Vereinsmaterial sind weitere Gründe zum Ausschluss.
- 4.3.5** Der Austritt kann jederzeit, jedoch mindestens 14 Tage zum Monatsende schriftlich eingereicht werden, wodurch die Mitgliedschaft und dessen Beitragszahlungspflicht aufgehoben werden.
- 4.3.6** Mit Ablauf der Kündigungsfrist wird die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
- 4.3.7** Ein ausstehender Mitgliedsbeitrag führt nach 3 erfolglosen Mahnungen zum Ausschluss des Vereins.

- 4.3.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung eines bereits einbezahlten Mitgliedsbeitrags.
- 4.3.9 Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist der jährliche Mitgliedsbeitrag für die gesamte offene Laufzeit weiterhin zu entrichten.
- 4.3.10 Bei Aufhebung der Mitgliedschaft werden alle Daten des Antragstellers nach 3-monatigem Ablauf gelöscht.
- 4.3.11 Fotos oder Videos, die auf internen sowie öffentlichen Veranstaltungen gemacht wurden, bleiben bei Austritt weiterhin bestehen.
- 4.3.12 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der GV über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 4.3.13 Die passive Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft sind zeitlich nicht befristet.
- 4.3.14 Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf eine andere Person.

4.4 Mitgliedsbeitrag

- 4.4.1 Die Zahlungsart des Mitgliedsbeitrags kann frei gewählt werden (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich).
- 4.4.2 Der monatliche Mitgliedsbeitrag muss bis zum 15. jeden Monats bezahlt werden.
- 4.4.3 Der halbjährlich Mitgliedsbeitrag muss alle 6 Monate ab Eintrittsdatum bis zum 15. des Monats bezahlt werden.
- 4.4.4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag muss jedes Jahr ab Eintrittsdatum bis zum 15. des Monats bezahlt werden.

4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.5.1 Jedes Mitglied hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.5.2 Das aktive Wahlrecht, Stimmrecht und unsere Benefits stehen nur dem Vorstand, Ehrenmitgliedern sowie den aktiven Mitgliedern, welche den Mitgliedsbeitrag beglichen haben, zur Verfügung.
- 4.5.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
- 4.5.4 Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 4.5.5 Bei mindestens 5 Mitgliedern kann schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung veranlasst werden.
- 4.5.6 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu benutzen.
- 4.5.7 Die aktiven Mitglieder sind in jeder Generalversammlung berechtigt, vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Situation (im Beisein der Rechenprüfer) des Vereins zu informieren.
- 4.5.8 Ehrenmitglieder benötigen keinen Mitgliedsbeitrag, haben aber die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied.
- 4.5.9 Die im Verein existierenden Anträge dürfen von allen Mitgliedern genutzt und eingereicht werden.
- 4.5.10 Passive Mitglieder haben bei spielerischen Veranstaltungen und Umfragen ebenso das Recht teilzunehmen.
- 4.5.11 Alle Vereinsmitglieder müssen gegenüber Außenstehenden Geheimnisse in Bezug auf den Verein wahren.

Art.5: Vereinsorgane & Aufgaben

5.1 Bezeichnung der Vereinsorgane

- 5.1.1 Generalversammlung (GV), Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht

5.2 Allgemeines der Vereinsorgane

- 5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung wird 30 Tage vorher bekannt gegeben und findet einmal jährlich statt. Sie wird wie auch eine außerordentliche GV stets virtuell abgehalten.

- 5.2.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens 5 Mitgliedern binnen vier Wochen ab Einbringung des Antrags statt.
- 5.2.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereins, in dessen Verhinderung deren Stellvertreter andernfalls ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Statuten.
- 5.2.4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch stimmberechtigt nur Vorstand, Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder.
- 5.2.5 Die Übertragung des Stimmrechtes zur Vertretung eines anderen aktiven Mitgliedes ist zulässig.
- 5.2.6 Die Generalversammlung ist mit mindestens 3 erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 5.2.7 Die Rücktrittserklärung der Vorstandsmitglieder ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 5.2.8 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, verringern, erhöhen oder stunden.
- 5.2.9 Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, obliegen dem Obmann/der Obfrau.

5.3 Aufgaben der Generalversammlung

- 5.3.1 Entgegennahme und Behandlung von Vorschlägen, Anliegen, Beschwerden, Anträgen und Anfragen welche nicht durch den Vorstand geklärt werden können oder Änderungen des Vereins betreffen.
- 5.3.2 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 5.3.3 Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 5.3.4 Behandlung von Beschwerden, Anfragen und Anträgen sowie die Entlastung des Vorstands.
- 5.3.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.
- 5.3.6 Jahresrechnungsabschlusses in Beisein der Rechnungsprüfer.

5.4 Aufgaben des Vorstands

- 5.4.1 Entgegennahme und Behandlung von Vorschlägen, Anliegen, Beschwerden, Anträge und Anfragen welche durch den Vorstand geklärt werden können oder keine Änderungen des Vereins betreffen.
- 5.4.2 Entgegennahme und Behandlung von Partnerschaften und Sponsorings, welche nicht durch die Partnerschaftsmanager getätigt werden können.
- 5.4.3 Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 5.4.4 Organisation, Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sowie etwaige Vereinsanlässe.
- 5.4.5 Der Vorstand kann jederzeit bei Notwendigkeit und nach Bedürfnissen eine Vorstandssitzung einberufen.
- 5.4.6 Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung einer Mitgliederliste.
- 5.4.7 Die Aufnahme, Wiederaufnahme sowie Kündigung von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern.
- 5.4.8 Die Vertretungsbefugnis des Vorstands gegenüber der GV ist grundsätzlich unbeschränkt. Alle Rechtsgeschäfte, die er erkennbar für den Verein tätigt, sind wirksam und verpflichten den Verein.

5.5 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- 5.5.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 5.5.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- 5.5.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

5.6 Aufgaben des Schiedsgerichts

- 5.6.1** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 5.6.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 5.6.3** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Art.6: Vorstandsmitglieder & Aufgaben

6.1 Allgemeines der Vorstandsmitglieder

- 6.1.1** Vorstandsmitglieder können nur durch eine Wahl der Generalversammlung per Stimmrecht gewählt werden.
- 6.1.2** Der Vorstand erhält die nötigen Zugangsdaten und Rechte zu unseren Servern, um ihre Tätigkeiten ausüben zu können. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben, dupliziert und nur durch Zustimmung des Vorstandes geändert werden.
- 6.1.3** In Notfällen sowie bei dringendem Handlungsbedarf sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, jederzeit einzugreifen, müssen dies aber binnen 24 Stunden schriftlich an den Vorstand melden.

6.2 Obmann/Obfrau & Stellvertreter/in

- 6.2.1** Obmann/Obfrau sowie dessen Stellvertreter ist eine andere Bezeichnung für den Vorsitzenden des Vereins.
- 6.2.2** **Der** Obmann/Die Obfrau sowie Stellvertreter übernehmen ab dem Tag der Amtsübernahme alle Verantwortungen für den Verein.
- 6.2.3** **Sie müssen sich** um die Angelegenheiten und Organisationen kümmern, die zur Verbesserung der Gesamtsituation für den Verein beitragen.
- 6.2.4** **Der** Obmann/Die Obfrau stimmen über die Tagesordnungen ab und dienen auch als Schlichtungsinstanz, wenn es zu Konflikten kommt.
- 6.2.5** **Sie** verwahren alle Unterlagen und Dokumente, welche dem Verein zugehörig sind.

6.3 Kassenwart/in & Stellvertreter/in

- 6.3.1** Die Kassenwarte und dessen Stellvertreter sind jene Personen, die für den finanziellen Aspekt im Verein zuständig sind.
- 6.3.2** Die Kassenwarte verpflichten sich, die Vereinskasse so gewissenhaft wie möglich zu führen.
- 6.3.3** Die Kassenwarte übernehmen die Verwaltung, Buchführung und Dokumentation von Finanzen und Kassen innerhalb des Vereins.
- 6.3.4** Die Kassenwarte tätigen gemeinsam mit den Vorsitzenden die Steuererklärung für den Verein.

6.4 Schriftführer/in & Stellvertreter/in

- 6.4.1** Die Schriftführer sowie dessen Stellvertreter sind jene Personen, welche für den Schriftverkehr und die Dokumentation verantwortlich sind.
- 6.4.2** Die Schriftführer führen bei einer Sitzung, Konferenz oder Versammlung das Protokoll.
- 6.4.3** Auch andere Aufgaben können zugewiesen werden, wie die Zuständigkeit für den Schriftverkehr mit anderen Vereinen oder Partnerschaften, sowie die Führung einer Redeliste.

6.5 Vereinssprecher/in & Stellvertreter/in

- 6.5.1 Die Vereinssprecher sind die Ansprechpartner von Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereins.
- 6.5.2 Die Vereinssprecher übernehmen die Aufgabe des Vermittlers zwischen Mitgliedern und Vorstand.
- 6.5.3 Die Vereinssprecher vertreten die Interessen aller Mitglieder, welche dem Verein angehörig sind.

6.6 Partnerschaftsmanager/in & Stellvertreter/in

- 6.6.1 Die Partnerschaftsmanager sowie dessen Stellvertreter sind jene Personen, welche sich um alle Partnerschaftsangelegenheiten bezüglich des Vereins kümmern.
- 6.6.2 Die Partnerschaftsmanager übernehmen die Aufgabe des Vermittlers zwischen Partnerschaften und Vorstand.
- 6.6.3 Eine weitere Aufgabe ist es, neue Partnerschaften und Zusammenschlüsse zu organisieren und diese zu erhalten.

6.7 Social Media Manager/in & Stellvertreter/in

- 6.7.1 Die/Die Social Media Manager/in sowie dessen Stellvertreter sind jene Personen, die sich um Vereinsangehörige Social Media Plattformen kümmern.
- 6.7.2 Der/Die Social Media Manager/in übernehmen die Aufgabe, Videos, Fotos, Informationsbenachrichtigungen und News auf unseren Plattformen zu veröffentlichen.
- 6.7.3 Außerdem sorgen sie dafür, dass diese Plattformen schadlos und Up 2 Date gehalten werden.

Art.7: Vereinsunterstützer & Aufgaben

7.1 Allgemeines der Vereinsunterstützer

- 7.1.1 Diese Positionen sind dem Verein in keiner direkten Funktion angehörig und dienen zur Unterstützung und Verwaltungshilfe für den Verein.
- 7.1.2 Diese Positionen können jederzeit ohne vorherige Angabe entfernt oder neu vergeben werden.
- 7.1.3 Die Vereinsunterstützer erklären sich bereit, dass diese Hilfestellung nur zur Verbesserung der Atmosphäre innerhalb des Vereins dient und ehrenamtlich ausgeübt wird.

7.2 Teamspeak Leiter/in & Stellvertreter/in

- 7.2.1 Die Teamspeak Leiter dienen ausschließlich zur Hilfestellung im Bereich des Teamspeak-Servers.
- 7.2.2 Die Aufgaben bestehen darin, unseren Teamspeak Server inklusive Addons oder Bots zu leiten, zu beaufsichtigen und Probleme bzw. Störungen an den Vorstand weiterzuleiten.

7.3 Discord Leiter/in & Stellvertreter/in

- 7.3.1 Die Discord Leiter dienen ausschließlich zur Hilfestellung im Bereich des Discord-Servers.
- 7.3.2 Die Aufgaben bestehen darin, unseren Discord Server inklusive Addons oder Bots zu leiten, zu beaufsichtigen und Probleme bzw. Störungen an den Vorstand weiterzuleiten.

7.4 Eventplaner/in & Stellvertreter/in

- 7.4.1 Die Eventplaner dienen ausschließlich zur Hilfestellung zur Planung von Events innerhalb des Vereins.
- 7.4.2 Die Aufgaben bestehen darin, unseren Verein mit spielerischen Events zu bereichern.

7.5 Grafiker/in & Stellvertreter/in

- 7.5.1 Die Grafiker dienen ausschließlich zur Hilfestellung der visuellen Präsenz.
- 7.5.2 Die Aufgaben bestehen darin, unseren Verein mit der Anfertigung von Grafiken und Videos zu unterstützen.

7.6 Videocutter/in & Stellvertreter/in

- 7.6.1 Die Videocutter dienen ausschließlich zur Hilfestellung der visuellen Präsenz.
- 7.6.2 Die Aufgaben bestehen darin, unseren Verein mit dem Bearbeiten von Clips und Videodateien zu unterstützen.

7.7 Videocutter/in & Stellvertreter/in

- 7.7.1 Die Journalisten dienen ausschließlich als Informationsquelle und Verbreitung im Bereich des eGamings.

- 7.7.2 Die Aufgaben bestehen darin, unseren Verein mit Informationen im Bereich des eGamings, zu unterstützen.

Art.8: Beschlussfassungen

8.1 Allgemeines zur Beschlussfassung

- 8.1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 8.1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8.2 Änderungen

- 8.2.1 Für die Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 8.2.2 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

8.3 Wahlen und Abwahlen

- 8.3.1 Wahlberechtigt sind Vorstand, Generalversammlung, aktive Mitglieder, welche einen Mitgliedsbeitrag leisten und Ehrenmitglieder.
- 8.3.2 Nicht wahlberechtigt sind passive Mitglieder, aktive Mitglieder mit ausstehenden Mitgliedsbeitrag, Partnerschaften und Sponsoren.
- 8.3.3 Wahlen sind nur dann gültig, wenn eine Mehrheit sich für eine Antwort entschieden hat.
- 8.3.4 Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine gültige Stimme, welche allen anderen gleichgestellt wird.
- 8.3.5 Bei Stimmgleichheit liegt die Hauptentscheidung bei den Vorsitzenden.
- 8.3.6 Abstimmungen können durch Handzeichen, akustisch sowie auch schriftlich erfolgen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine anonyme Abstimmung.
- 8.3.7 Eine Abwahl unter der Funktionsperiode ist durch eine außerordentliche Generalversammlung möglich und benötigt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

8.4 Rücktritt und Funktionsperiode

- 8.4.1 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr, bei der eine Wiederwahl möglich ist. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben
- 8.4.2 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin, unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 3 Monaten möglich.
- 8.4.3 Falls der Vorstand zurücktritt, wird aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern ein neuer Vorstand gewählt.

8.5 Haftung

- 8.5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 8.5.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.
- 8.5.3 Ein Vereinsvorstand oder Vereinsmitglied haftet nur dann persönlich mit seinem Privatvermögen, gegenüber dem Verein oder Dritten für Schäden durch fahrlässig begangene Pflichtverletzungen bei Ausübung ihrer Vereinstätigkeit.

8.6 Zeichnungsberechtigung

- 8.6.1 Der Obmann/Die Obfrau sind für den Verein Einzel zeichnungsberechtigt.
- 8.6.2 Jegliche Formularänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- 8.6.3 Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Kassenwarts/der Kassenwartin.
- 8.6.4 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassenwarts/der Kassenwartin ihre Stellvertreter/innen in Ausnahme von Geldangelegenheiten.
- 8.6.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Art.9: Regelwerk innerhalb der Vereinsmittel

9.1 Vereinsmittel

- 9.1.1 Es wird festgehalten, dass unsere öffentlichen Vereinsmittel (z.B. Teamspeak, Discord etc.) gepflegt zu benutzen und gezielte Manipulationen ausdrücklich untersagt sind.
- 9.1.2 Sollte jemand Beschädigungen, Ausfälle oder Handlungen mitbekommen, welche dem Ansehen des Vereins schaden, sind diese sofort dem zuständigen Vorstandsmitglied zu melden.
- 9.1.3 Es ist ohne Genehmigung eines Vorstandsmitglieds untersagt, Logos, Grafiken, Videos oder den Vereinsnamen zu verwenden, zu vervielfältigen oder zu zweckentfremden.

9.2 Auftreten

- 9.2.1 Wir bewahren ein gepflegtes Auftreten und weisen alle Mitglieder darauf hin, ebenso zu agieren.
- 9.2.2 Streitereien, Diskriminierungen, rassistische oder sexuelle Äußerungen sowie Handlungen sind untersagt und haben bei uns nicht verloren.
- 9.2.3 Die Vorstandsmitglieder behalten sich das Recht vor, alle Störenfriede ohne weitere Auskunft oder Erklärung aus unserem Verein und dessen Vereinsmittel zu entfernen.
- 9.2.4 Es ist ohne Genehmigung eines Vorstandmitglieds untersagt, Fremdwerbung innerhalb unserer Vereinsmittel zu tätigen.
- 9.2.5 Weiterhin haben auch die jeweiligen Vereinsunterstützer volles Weisungsrecht und können jederzeit einschreiten.

Art.10: Vereinsauflösung & Inkrafttreten

10.1 Vereinsauflösung

- 10.1.1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung des Vorstands oder absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 10.1.2 Der Verein wird außerdem aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr Statutengemäß gestellt werden kann.
- 10.1.3 Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck oder einer gemeinnützigen Organisation.
- 10.1.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

10.2 Inkrafttreten

- 10.2.1 Diese Statuten wurden an der ersten Generalversammlung vom 17.12.2023 beschlossen und im Beisein aller Vorstandsmitglieder akzeptiert und unterzeichnet.
- 10.2.2 Diese Statuten wurden an der 2. Generalversammlung vom 08.03.2024 das erste mal geändert und im Beisein aller Vorstandsmitglieder akzeptiert und unterzeichnet



Obmann/Obfrau



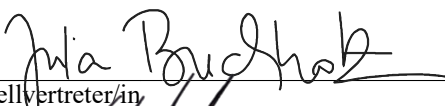
Kassenwart/in



Schriftführer/in



Stellvertreter/in



Stellvertreter/in



Stellvertreter/in